

Sehr geehrter Kunde,

mit der Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie PSD in nationales Recht (Legislativdekret Nr. 11/2010) gelten ab 05. Juli 2010 neue Regeln für den Inkassobereich. Nachfolgend ein Überblick der wesentlichsten Änderungen:

RID-Inkasso und Elektronischer Archivabgleich (Allineamento Elettronico Archivi)

- Die bisherige Unterscheidung zwischen ‚RID commerciale‘ und ‚RID utenze‘ fällt weg. Es ist nur mehr ein Standard-RID (sog. ‚RID ordinario‘) vorgesehen.
- Ab dem 05.07.2010 kommt ein überarbeitetes RID-Formular zur Anwendung.
- Aufgrund von notwendigen Änderungen an der AEA-Prozedur, wird diese im Zeitraum vom 28.06.2010 bis zum 02.07.2010 nur in eingeschränkter Form zur Verfügung stehen.

Erweiterte Einspruchsmöglichkeiten (Facoltà di storno) gegen eine Belastung:

- 1 = Anfrage um Rückerstattung innerhalb des 5. Arbeitstages nach Fälligkeit (D+5)
- 2 = Anfrage um Rückerstattung innerhalb des Fälligkeitstages (D)
- 3 = Verzicht des Rechtes auf Widerruf und Rückerstattung
- 8 = Anfrage um Rückerstattung innerhalb von 8 Wochen nach Belastung (D+56 fixe Kalendertage)
- 9 = Ausschluss des Rechtes um Rückerstattung innerhalb der 8 Wochen, da es sich um eine Dauerabbuchungsermächtigung (RID) mit fix vereinbartem Betrag handelt.

Alle Einspruchsmöglichkeiten können gegenüber Nicht-Konsumenten (Unternehmen) angewendet werden. Gegenüber Konsumenten dürfen hingegen nur die Einspruchsmöglichkeiten 8 und 9 angewendet werden.

Die bisher verwendeten Verfügungsklauseln (Höchstanzahl an Inkassoverfügungen, Höchstbetrag je Zahlung, Datum erste Zahlung und Datum letzte Zahlung bleiben weiterhin bestehen.

Betragslimitierung bei einer Dauerabbuchungsermächtigung (RID): Es darf nur das Feld ‚Betrag‘ in Verbindung mit der Einspruchsmöglichkeit 9 oder das Feld ‚Höchstbetrag je Zahlung‘ in den fakultativen Verfügungsklauseln angewendet werden.

Einreichung von Inkassoaufträgen

Neue Einreichfristen für Ri.Ba. & RID

Mit Wirkung 05.07.2010 gelten neue Fristen für die Einreichung von Inkassoaufträgen RID und RIBA. Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Termine sind unter folgenden Bedingungen gültig:

- Die Einreichung muss den geltenden Standards entsprechen und darf keine blockierenden Fehler enthalten;
- Die Einreichung muss innerhalb des Verarbeitungslimits (cut off) von 12.00 Uhr eintreffen.
- Alle beschluss- und autorisierungstechnischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

	Frist in Arbeitstagen
Standard-RID (RID ordinario)	6
RID-Veloce	2
Ri.Ba.	11

Es ist nicht mehr möglich, sogenannte ‚verfallene RID‘ einzureichen, d.h. RID, bei denen das Fälligkeitsdatum vor bzw. nahe beim Datum der Einreichung liegt. Einreichungen müssen innerhalb der oben angeführten Fristen erfolgen.

Fälligkeitsdatum

In den Einreichungen dürfen auch nach dem 05.07.2010 verschiedene Fälligkeiten enthalten sein. Fälligkeiten die auf einen Feiertag fallen werden ebenfalls weiterhin akzeptiert und verarbeitet.

Bankkoordinaten des Schuldner bei Ri.BA.-Einreichungen

Für eine Einreichung von Ri.Ba. ist die Angabe der Bankkoordinaten ABI und CAB der Schuldnerbank ausreichend. Eine Angabe von IBAN-Koordinaten ist nicht erforderlich.

Gutschriften von Inkasso-Einreichungen

Gemäß den neuen PSD-Bestimmungen gelten ab dem 05.07.2010 verkürzte Fristen im Gutschriftsverfahren:

RID: Gutschriften werden am Tag der Fälligkeit mit selbiger Wertstellung und Verfügbarkeit gutgeschrieben.

Ri.Ba: Gutschriften werden am 1. Arbeitstag nach Fälligkeit mit selbiger Wertstellung und Verfügbarkeit gutgeschrieben. Für den Fall, dass die Fälligkeit auf einen Feiertag fällt (z.B. Sa/So) so ist dieses Inkassostück am darauffolgenden Arbeitstag (Mo) durch den Schuldner bezahlbar und wird in der Folge am nächsten Arbeitstag (Di) mit selbiger Wertstellung und Verfügbarkeit gutgeschrieben.

MAV & Bankerlagschein ‚Freccia‘: Gutschriften werden am 1. Arbeitstag nach Bezahlung mit selbiger Wertstellung und Verfügbarkeit gutgeschrieben. (Bis zum 31. Dezember 2011 erfolgt die Gutschrift am 1. bzw. 2. Arbeitstag nach Bezahlung, abhängig von der Art der Beauftragung: elektronisch oder papieren)

Einreichungsform ‚Effekten nach Inkasso‘

Aufgrund der neuen Fristen im Gutschriftsverfahren entfällt die Einreichungsart ‚Effekten nach Inkasso‘. Einreichungen werden demnach zum vollen Betrag (getrennt nach Fälligkeit) gutgeschrieben. Eventuelle unbezahlte Inkassostücke werden nachträglich am Gutschriftskonto angelastet.

Fristen für den Storno und die Rückerstattungen

Nachfolgend die Fristen für die Rückbelastung von unbezahlten Inkassostücken:

	Fristen in Arbeitstagen
Standard-RID (RID ordinario)	3
RID Veloce	1
Ri.Ba.	2

Recht auf Rückerstattung

Abgesehen der Stornofristen für die Bank des Schuldners, sehen die PSD-Bestimmungen auch Fristen für eine Rückerstattung der Zahlung an den Schuldner vor:

- Recht auf eine Rückerstattung für autorisierte Zahlungen innerhalb von 8 Wochen ab dem Fälligkeitstag;
- Recht auf eine Rückerstattung für eine nicht autorisierte Zahlung innerhalb von 13 Monaten ab dem Fälligkeitstag.

Das Recht für eine Rückerstattung einer autorisierten Zahlung kann in folgenden Fällen vom Schuldner nicht beansprucht werden:

- Bei Dauerabbuchungsaufträgen mit zuvor festgelegtem Betrag (RID a importo fisso)
- Bei ‚RID-Veloci‘
- Bei entsprechender Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner falls letzterer in die Kategorie ‚Nicht-Konsument‘ bzw. ‚Kleinstunternehmen‘ fällt.

Vor dem 05.07.2010 getätigte Einreichungen

Für alle vor dem 05.07.2010 getätigten Einreichungen mit Fälligkeit nach dem 05.07.2010 kommen die aktuellen Kriterien zur Verbuchung und zur Berechnung der Wertstellung zur Anwendung. Abhängig vom Datum der Einreichung kann sich somit eine unterschiedliche Handhabung ergeben